Zulassung des Transportunternehmers / Transporter authorisation

gemäß Artikel 11 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport

pursuant to Article 11 (1) of Council Regulation (EC)
No 1/2005 of 22 December 2004 on the protection of animals during transport

1.	ZULASSUNGSNUMMER DES TRANSPORTUNTERNEHMERS/TRANSPORTER AUTHORISATION No
	06 632 015 2119

- 2. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS TRANSPORTER IDENTIFICATION
- 2.1 Firmenbezeichnung / Company name

GO! Express & Logistics (Deutschland) GmbH Brühler Straße 9 53119 Bonn TYP 2
GÜLTIG FÜR ALLE BEFÖRDERUNGEN
einschließlich lange Beförderungen
TYPE 2
VALID FOR ALL JOURNEYS

INCLUDING LONG JOURNEYS

2.2 Anschrift des Zentralumschlagplatzes/ Address of central reloading point

Schlitzer Straße 48

2.3 Stadt / Town
Niederaula
2.4 Postleitzahl / Postal code
Niederaula
2.5 Mitgliedstaat / Member State
Bundesrepublik Deutschland / Germany
2.6 Telefon / Telephone
0 66 25 - 3 44 50
0 66 25 - 3 44 50
0 66 25 - 3 44 52 99

Nitgliedstaat / Member State
Bundesrepublik Deutschland / Germany
4.8 E-Mail
hub@general-overnight.com

- 3. ZULASSUNG begrenzt auf I AUTHORISATION limited to certain
 - bestimmte Tierarten / Types of animals
 - Verkehrsmittel / Modes of transport

Bitte erläutern /Specify here:

LKW geschl. Kasten / sprinter

Kleintiere in Transportbehältern / Small animals in containers

Reptilien, Amphibien, Zierfische und wirbellose Tiere reptiles, amphibians, omamental fish and invertebrates

und andere geeignete Transportmittel / and other suitable means of animal transport

Diese Zulassung ist gültig bis / Expiry date:

09.03.2026

gültig nur in Verbindung mit Zulassungsbescheid / valid only associated with approval document

- 4. ZULASSUNGSBEHÖRDE I AUTHORITY ISSUING THE AUTHORISATION
- 4.1 Name und Anschrift der Behörde/ Name and address of the authority

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wilhelm-Wever-Str. 1

36251 Bad Hersfeld

4.2 Telefon / Telephone

4.3 Fax

4.4 E-Mail

06621 - 87 2302

06621 - 87 2321

poststelle.veterinaerwesen@hef-rof.de

4.5 Datum / Date

4.6 Ort/ Place

4.7 Amtssiegel / Official stamp

10.03.2021

Bad Hersfeld

4.8 Name und Unterschrift des zuständigen Beamten IName and signature of the official

Dr. Thomas Berge Veterinärdirektor

Beglaubigt

2 4. MRZ, 2021







Der Landrat · 36247 Bad Hersfeld

GO! Express & Logistics (Deutschland) GmbH Brühler Straße 9

53119 Bonn

12. MRZ. 2021

Zulassung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Union L 3 vom 5.01.2005, S. 1-44), ber. ABI. L 113 vom 27.04.2006, S. 26 (1/2005) und Registrierung nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung;

Ihr Antrag vom 04.12.2020 auf Verlängerung der bestehenden Zulassung und Registrierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Ich erteile Ihnen gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die

Zulassung als Transportunternehmen für Beförderungen von Tieren in Transportbehältern

inklusive der Nutzung des Zentralumschlagplatzes Schlitzer Straße 48, 36272 Niederaula.

Der Betrieb hat die Registriernummer

06 632 015 2119.

II. <u>Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren</u>

bleibt die bereits nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erteilte Registriernummer wie bisher

06 632 015 2119.

Ich weise Sie darauf hin, dass tierseuchenrechtliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, zu beachten sind.

Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wilhelm-Wever-Straße 1 36251 Bad Hersfeld Sachbearbeitung:

Frau Laudemann Zimmer 211

Telefon 06621 87-2314
Telefax 06621 87-2321
poststelle.veterinaerwesen@

hef-rof.de

Postanschrift: Friedloser Straße 12 36251 Bad Hersfeld Telefon 06621 87-0 Telefax 06621 87-1126 landkreis@hef-rof.de

www.hef-rof.de 10.03.2021

Mein Schreiben/Zeichen: 17.03.2016 Ihr Schreiben/Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr Mi. 8.00 - 13.00 Uhr Do. 8.00 - 17.30 Uhr Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro Bad Hersfeld:

Bürgerservice-Büro

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr Mi. 8.00 - 13.00 Uhr Do. 8.00 - 17.30 Uhr Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

Rotenburg a. d. Fulda: Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr Mi. 8.00 - 13.00 Uhr Do.-Fr. 8.00 - 17.30 Uhr Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle samstags: (An der Haune 8, Bad Hersfeld) Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31 BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M. IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07 BIC: PBNKDEFF

Zu 1.:

Die **Zulassung** erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) in der derzeit geltenden Fassung unter folgenden

Nebenbestimmungen:

A. Auflagen

- 1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet bis zum 09.03.2026 erteilt.
- Die Anforderungen der o. g. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, insbesondere die Anforderungen des Anhanges I Kapitel I (Transportfähigkeit), Kapitel II, Nr. 1 und 2 (Transportmittel), Kapitel III (Transportpraxis) und Kapitel VII (Raumangebot) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, sind einzuhalten.
- 3. Die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2009, BGBl. I S. 375, wurde mit der o.g. VO (EG) Nr. 1/2005 nicht außer Kraft gesetzt und gilt weiter, soweit sie strengere Maßnahmen, die den besseren Schutz bezwecken, vorsieht und die Beförderung nur innerdeutsch erfolgt, insbesondere § 6 in Verbindung mit Anlage 1 und § 7.
- 4. Das Original oder eine beglaubigte Ausfertigung der Zulassung und des Befähigungsnachweises für den Fahrer/Betreuer ist bei jedem Straßentransport mitzuführen.
- 5. Die Erlaubnis gilt nur für den Transport von Kleintieren (Reptilien, Amphibien, Zierfische und wirbellose Tiere) in Transportbehältern. Ein Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1/2005 ist daher nach Artikel 7 Absatz 3 VO (EG) Nr. 1/2005 nicht erforderlich.
- 6. Vom Transport ausgeschlossen sind:
 - Säugetiere (z.B. Hunde, Katzen, Affen, Nagetiere), Vögel, Geflügel
 - artgeschützte und unter Naturschutz stehende Tiere (Artenschutzliste),
 - frei lebende Tiere (CITES-Leitlinien),
 - gefährliche Tiere nach der jeweils aktuellen Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG (siehe Anhang, z. Zt. aktueller Stand 20.01.2009) und analogen landesrechtlichen Vorschriften,
 - Kleintierarten in einzelnen Landkreisen, in einzelnen Bundesländern oder im gesamten Bundesgebiet oder in benachbarten EU-Ländern bzw. Mitgliedern des Schengener Abkommens auf Anordnung der jeweils zuständigen Behörde, wenn anzeigepflichtige Tierseuchen in diesen Gebieten auftreten – entsprechende tierseuchenrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- 7. Es sind Transportbehältnisse zu benutzen, die den Vorgaben jeweils der neuesten Fassung der IATA-Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren entsprechen. Die IATA-Richtlinien bzw. die für die jeweils transportierten Tierarten relevanten Auszüge aus den IATA-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung müssen im Betrieb einsehbar vorliegen.
- 8. Jedes Behältnis muss eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung aufweisen, dass es mit lebenden Tieren besetzt ist, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberseite. Die einzelnen Behältnisse müssen dem entsprechenden Begleitpapier eindeutig zuzuordnen sein.

- 9. Jede Tiersendung ist mit einem Begleit- und Transportpapier zu versehen, welches Auskunft gibt über:
 - Herkunft und Eigentümer der Tiere,
 - Zeitpunkt der Verpackung der Tiere,
 - den Versandort und vorgesehenen Bestimmungsort,
 - den Zeitpunkt der Übernahme durch den Transporteur,
 - die voraussichtliche Transportdauer,
 - Art und Anzahl der Tiere, ggf. Hinweis, dass es sich um wilde, scheue Tiere handelt,
 - Versorgungsanweisungen f
 ür den Notfall,
 - schriftliche Anweisung über eine ggf. erforderliche Sonderbetreuung der Tiere, z.
 B. spezielle Temperaturansprüche,
 - eventuell auftretende Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten,
 - den Zeitpunkt der Übernahme durch den Empfänger.
 - Sofern Beruhigungsmittel verabreicht wurden, die Art der verwendeten Mittel und die Kontaktdaten des beaufsichtigenden Tierarztes.

Gegebenenfalls können die Daten über den Zeitpunkt der Übernahme durch den Transporteur bzw. den Empfänger elektronisch erfasst werden; sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit umgehend zur Verfügung zu stellen.

- 10. Verschiedene Tierarten sind getrennt unterzubringen. Es dürfen nur aneinander gewöhnte und untereinander verträgliche Tiere gemeinsam befördert werden. Die Besatzdichte der Behältnisse darf die Mindestvorgaben der IATA-Richtlinien bzw. der Tierschutztransportverordnung nicht überschreiten.
- 11. Je nach transportierter Tierart bzw. Tiergruppe sind bezüglich der Versorgung mit Futter und Wasser die Vorgaben des Anhang I Kapitel V Nr. 2 einzuhalten. Bezüglich anderer Tierarten sind zumindest die Vorgaben der IATA-Richtlinien zu beachten. Die Behältnisse müssen grundsätzlich mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sein, die ausreichend stabil sind, nicht umgestoßen werden können, auslaufsicher sind und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.
- 12. Die Behältnisse sind so zu befestigen, dass sie während der Fahrt nicht verrutschen können. Eine Gefährdung durch andere Güter ist auszuschließen. Die Behältnisse müssen jederzeit zugänglich sein. Ein gleichzeitiger Transport von Tieren und unverpackten Lebens- und Futtermitteln ist nicht erlaubt.
- 13. Der Transport von Tiersendungen ist von Abholung über Transportverlauf bis zur Auslieferung lückenlos zu dokumentieren. Diese Unterlagen müssen jederzeit einsehbar sein, auch aufgetretene Mängel enthalten und mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- 14. Die Auslieferung muss an einem Werktag gewährleistet sein.
- 15. Bei der Annahme und Aufbewahrung von Tiersendungen ist zu beachten, dass diese getrennt von anderen Gütern in einem geschützten, separaten Bereich gelagert werden. Dieser muss vor Zugluft, Personenverkehr und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Die Temperatur im Tierbereich darf nicht unter +7° C fallen und nicht über +29° C steigen. Bei Tierarten, für die spezielle Temperaturangaben gemacht werden, z.B. in den IATA-Richtlinien oder durch den Versender sind Ausnahmen möglich. Der Zustand der Behältnisse ist regelmäßig zu kontrollieren.
- 16. Verzögert sich eine Beförderung oder muss eine Tiersendung an den Versender retourniert werden, darf die gesamte Beförderungsdauer nicht mehr als das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen einfachen Beförderungsdauer betragen. Bei darüber hinausgehender Beförderungsdauer oder bei Zweifeln an der weiteren Transportfähigkeit der Tiere sind diese einem Tierarzt vorzustellen. Eine "Tierarzt-Liste"

ist aktuell im Zentralumschlagplatz zu führen. Ist eine Zustellung oder ein Rücktransport nicht möglich, sind die Tiere unverzüglich an hierfür festzulegende geeignete Einrichtungen, wie z.B. Tierheime oder Zoofachgeschäfte, zu übergeben. Für Notfälle ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, welche die Versorgung der Tiere mit artgerechtem Futter, Wasser, tierärztliche Versorgung und die ordnungsgemäße Entsorgung toter Tiere sicherstellt.

Bei Fehlverladungen oder Unzustellbarkeit sind Sonderfahrten vorzusehen.

- 17. Es sind für alle am Transport beteiligten Mitarbeiter verbindliche Richtlinien zu erstellen, welche die Annahme, die Aufbewahrung, den Transport und die Übergabe der Tiere beinhalten und mindestens die tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen. Die vorgelegten und als Anlage beigefügten Richtlinien sind Bestandteil dieser Zulassung. Jegliche Änderung sind der zulassenden Behörde mitzuteilen.
- 18. Die Verantwortlichen und Zuständigkeiten für die Verweildauer der Tiersendungen im Unternehmen sind festzulegen und aktuell zu halten.
- 19. Es sind regelmäßig Schulungen (vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich) für alle im Tiertransport tätigen Personen über die maßgeblichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Anforderungen an den Tiertransport durchzuführen und nach Inhalt und Teilnehmerkreis zu dokumentieren.
- 20. Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und fortzuführen. In diesem Plan ist festzulegen, wie, wann und wo die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und ggf. der Behältnisse erfolgt. Außerdem ist die Lagerung von Einstreu und Entsorgung toter Tiere darzustellen.
- 21. Für den Seuchenfall sind Arbeitsanweisungen zur Fahrzeugreinigung und -desinfektion zu erstellen.
- 22. Alle Änderungen der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

<u>Hinweis</u>: Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht bzw. nur teilweise berührt und sind entsprechend zu beachten.

Zusätzliche Vorgaben für Reptilien, Amphibien, Zierfische, wirbellose Tiere:

- 23. Beim Verpacken von Zierfischen und aquatischen Amphibien ist sicherzustellen, dass mindestens für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung eine ausreichende Sauerstoffversorgung gewährleistet ist. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von luftdichten Umverpackungen von Reptilien- und Amphibienbehältnissen.
- 24. Zierfische und aquatische Amphibien sind in thermostabilen Behältnissen zu transportieren. Für Reptilien und sonstige Amphibien sind isolierte oder verkleidete Behältnisse zu verwenden. Erforderlichenfalls sind die Behältnisse durch Beigabe von Kühl- oder Wärmeelementen zu temperieren. Die Vorgaben der IATA-Richtlinie für die Verwendung von Wärme- oder Kühlpacks ist zu beachten.
- 25. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größen müssen voneinander getrennt werden.
- 26. Der Absender hat sicherzustellen, dass den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird.
- 27. Krustentiere dürfen innerstaatlich nur im Wasser oder vorübergehend auf feuchter Unterlage transportiert werden.

B. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

C. Widerrufsvorbehalt

Diese Zulassung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- 1. eine oder mehrere mit der Zulassung verbundene Auflagen nicht eingehalten werden,
- 2. eine oder mehrere der für die Erteilung der Zulassung maßgebliche Voraussetzungen entfallen.
- gegen maßgebliche Bestimmungen des Tierseuchenrechts, insbesondere des Tierseuchengesetzes und der Viehverkehrsverordnung sowie gegen maßgebliche Bestimmungen des Tierschutzrechts oder verstoßen wird.

Hinweise:

Diese Zulassung ist nicht übertragbar und beinhaltet nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Artenschutz) eventuell notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unterliegen den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 ff Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBI. I S. 1206, 1313) in der derzeit geltenden Fassung und der Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009 (BGBI. I S. 375) in der derzeit geltenden Fassung und können mit Freiheits- oder Geldstrafen bzw. Geldbußen geahndet werden. Letzteres gilt auch bei Nichterfüllung der erteilten Nebenbestimmungen.

Kostenfestsetzung

Die Kosten für diesen Bescheid werden aufgrund der §§ 1, 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBI I S. 36) und des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskosten-ordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBI. I S. 522) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBI. I S. 763), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgesetzt:

Kostenart	Gegenstand	Einzelkosten		aktor	Betrag		
Gebühren:							
Nr. 2461	Zulassung als						
i. V. m. Nr. 216	Transportunternehmer nach						
des KostenVerz. zur VwKostO des HMUELV	Art. 10 Abs. 1 oder nach Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 nach Zeitaufwand (Änderung/ Verlängerung: 75 % der Gebühr)						
i.V.m. Nr. 1411	Amtstierarzt je angefangene ¼ Stunde (- Minuten)	(75 % von	€ =)	()	-		
Nr. 1412	Distriction of the control of the co	/== 0/		_			
des KostenVerz. zur Allg. VwKostO	Oberinspektorin je angefangene ¼ Stunde (20 Minuten)	(75 % von	€ =) ••••	2	€		
Nr. 1321	Beglaubigungen, je Urkunde		€	1	€		
Gesamtsumme Gebühren und Auslagen: €							

Der Betrag in Höhe von neunundzwanzig 62/100 € ist bis zum <u>24.03.2021</u> unter Angabe der Referenznummer VV9579 zu zahlen.

Ich weise Sie darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht, Goethestr. 41-43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Anfechtung der in diesem Bescheid enthaltenen Kostenfestsetzung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verfahrensgebühr für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes vom 05.05.2004 (BGBI. I S. 718) wird bereits mit der Einreichung der Klage fällig.

Alle Angaben von Rechtsgrundlagen beziehen sich jeweils auf die derzeit geltende Fassung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Thomas Berge

<u>Anlagen:</u>

Zulassung Typ 2 und eine Mehrausfertigung dieses Bescheids mit Anlage